



**Kleine Anfrage**  
**der Abgeordneten Anne Riecke (FDP)**  
**und Antwort**  
**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen**  
**und Sport (MIKWS)**

**Fischereiverstöße in der Nordsee und im Bereich der Elbe**

1. Wie viele Gesetzesverstöße durch Fischereifahrzeuge unter ausländischer Flagge wurden im Jahr 2025 im Einzugsgebiet der Elbe sowie in den deutschen Küstengewässern festgestellt? Bitte nach Art des Verstoßes und Flaggenstaat aufschlüsseln.

Antwort:

Im Zuständigkeitsbereich der Wasserschutzpolizei Schleswig-Holstein (WSP SH) gab es im Jahr 2025 zwei festgestellte Verstöße durch einen holländischen Fischereibetrieb. Hierbei handelte es sich um einen Verstoß gegen die Schiffssicherheitsverordnung (Vorschriften zum automatischen Schiffsidentifizierungssystem (AIS)) und einen Verstoß gegen das Seefischereigesetz i.V.m. EU-ZugangsrechteVO (hier: Fischen ohne Genehmigung).

2. Zu wie vielen Verurteilungen oder behördlichen Sanktionen führten diese Verstöße? Bitte die Art der Sanktionen (z.B. Bußgelder, deren Höhe, weitere Maßnahmen) einzeln darstellen.

Antwort:

Die Verstöße wurden am 21.11.2025 begangen. Die Ausgänge der Verfahren sind noch nicht bekannt.

3. Aus welchen Gründen sind deutsche Fischer verpflichtet, relevante Daten und Beobachtungen selbst zu dokumentieren, anstatt dass deutsche Behörden diese Informationen im Falle eines mutmaßlichen Verstoßes eines ausländischen Fischereifahrzeugs eigenständig erheben?

Antwort:

Eine Verpflichtung zur Datenerhebung für deutsche Fischer besteht nicht. Die Strafverfolgungsbehörden haben die Aufgabe, sowohl be- als auch entlastendes Material zu erheben und zur Bewertung heranzuziehen. Hier haben verfügbare Zeugenangaben – beispielsweise von deutschen Fischern – einen hohen Wert. Zudem muss zweifelsfrei festgestellt werden, dass die Fischerei, also der tatsächlich Verstoß, ausgeübt wurde. Insbesondere für den Beweis dieses Umstandes sind Zeugenaussagen anderer Fischer wertvoll. Ein reines „Hindurchfahren“ durch die 3sm-Zone ist allen Schiffen gestattet.

4. Wie gestaltet sich das behördliche Vorgehen konkret, wenn es im Bereich der Elbe zu wiederholten Störungen des Schiffsverkehrs, zur Behinderung von Lotsen oder zur Missachtung des UKW-Funkverkehrs durch ausländische Fischereifahrzeuge kommt?

Antwort:

Grundsätzlich ist es für das behördliche Vorgehen nicht von Belang, ob die Störung durch ein deutsches oder ausländisches Fahrzeug verursacht wurde, auch nicht, ob ursächlich ein Fischerei- oder anderes Fahrzeug verantwortlich ist.

Bei Feststellung von Störungen beschriebener Art auf den Seeschifffahrtsstraßen wird zunächst die örtlich zuständige Revierzentrale der Wasserstraßen – und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als Schifffahrtspolizei versuchen, einen Funkkontakt zu dem Fahrzeug herzustellen und es auf die Regeln hinzuweisen. Je nach Art und Schwere oder bei Nichterreichbarkeit des Fahrzeugs (Verursachers), wendet sich die Verkehrszentrale regelmäßig an die örtlich zuständige Wasserschutzpolizei (WSP) oder an die WSP-Leitstelle im Maritimen Sicherheitszentrum Cuxhaven (MSZ). In der Regel wird

dann die zuständige WSP des betroffenen Küstenlandes ermittelnd tätig und gibt die festgestellten Verstöße in Anzeigenform an die jeweils zuständigen Behörden weiter, welche anschließend über die Rechtsfolgen entscheiden.

5. Aus welchen Gründen werden einzelne ausländische Fischereifahrzeuge trotz wiederholter Verstöße nicht aus dem betroffenen Gebiet verwiesen? Bitte erläutern.

Antwort:

Das EU-Fischereirecht sieht bei der Begehung von schweren Verstößen ein Verfahren vor, bei dem es am Ende zu einem Entzug von Fanglizenzen kommen kann. Über die Schwere eines Verstößes befindet als zuständige Behörde das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat anhand von Kriterien wie der Art des Schadens, des Schadenswertes, der wirtschaftlichen Lage des Täters, des Ausmaßes oder der Wiederholung des Verstößes. Hierzu ist ein sog. Punktesystem im EU-Fischereirecht vorgesehen. Bei Erreichen einer bestimmten Anzahl von Punkten wird eine Fanglizenz für mindestens zwei Monate ausgesetzt. Ab einer bestimmten Anzahl von Verfehlungen kann die Fanglizenz dauerhaft entzogen werden. Hier sind bisher keine derartigen Fälle bekannt geworden.

6. Welche Behörde ist für deutsche Fischer der zuständige Ansprechpartner, wenn sie schwerwiegende Verstöße melden möchten – etwa unerlaubtes Fischen innerhalb der 3-Seemeilen-Zone, Verstöße gegen die KVR bzw. SeeSchStrO im Elbfahrwasser oder Verstöße im Verkehrstrennungsgebiet durch ausländische Fischereifahrzeuge?

Antwort:

Siehe auch Antwort auf Frage 4. Alle Verstöße im Küstenmeer oder den inneren Gewässern können telefonisch, schriftlich, elektronisch als auch über UKW-Seefunk an die genannten Stellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (Verkehrszentralen), der WSP-Leitstelle im MSZ Cuxhaven als auch den Wasserschutzpolizeirevieren der Küstenländer mitgeteilt werden. Auch wenn im Einzelfall eine örtliche Zuständigkeit fehlen sollte, erfolgt eine umgehende Steuerung durch Weitergabe an die zuständige Dienststelle, um dort eine weitere Bearbeitung sicherzustellen.